

VG Ansbach

Beschluss vom 19.12.2007

Tenor

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14. Dezember 2007 gegen die Abschiebungsandrohung (Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Dezember 2007 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitisch-moslemischer Glaubenszugehörigkeit. Mit Bescheid vom 14. Juni 2000 wurden für ihn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt. Diese Feststellungen wurden mit Bescheid vom 20. April 2006 bestandskräftig widerrufen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 10. Oktober 2007 stellte der Antragsteller Folgeantrag. Er stamme aus ... und habe keinerlei familiäre Bindungen und wäre wegen der derzeitigen Situation im Irak der Verfolgung zumindest durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 4. Dezember 2007 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt und der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 20. April 2006 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls abgelehnt. Schließlich wurde dem Antragsteller die Abschiebung in den Irak angedroht.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 14. Dezember 2007 erhob der Kläger hiergegen Klage und beantragte,

die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Zur Begründung verwies der Antragsteller zum einen auf die Rechtsprechung der 3. und 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Ansbach, zum anderen auf die jüngste Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. November 2007 in der Verwaltungsstreitsache 23 B 07.30496. Danach dürften Sunniten aus dem Zentral-Irak nicht abgeschoben werden, da sie einer religionsbedingten Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt seien.

Die Bundesamtsakte wurde dem Einzelrichter am 19. Dezember 2007 übergeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

## II.

Der zulässige Antrag, gemäß §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 3 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die im angefochtenen Bundesamtsbescheid verfügte Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung anzuordnen (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 AsylVfG), ist begründet.

Nach Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Solche liegen (nur) dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, NVwZ 1996, 778 = DVBl 1996, 739). Dabei muss aber mit der erforderlichen Richtigkeitsgewähr festgestellt werden, dass das Vorbringen des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eindeutig nicht zu einem Asylanspruch oder zum Anspruch auf politischen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG führen kann bzw. eindeutig keine Wiederaufgreifensgründe gegebenenfalls nach einer entsprechenden Durchentscheidung vorliegen.

Im vorliegenden Fall bestehen ernstliche Zweifel an der Abschiebungsandrohung des angefochtenen Bundesamtsbescheids, denn im Rahmen der summarischen Prüfung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ergibt sich hinsichtlich einer Verfolgung des sunnitischen Antragstellers durch nicht staatliche Akteure eine neue Sachlage im Sinne der § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, welche dazu führt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zu Unrecht ist deshalb durch die Antragsgegnerin der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die beantragte Abänderung des früheren Bescheides vom 20. April 2006 hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen abgelehnt worden. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für den seitens des Antragstellers gestellten Folgeantrag liegen vor. Die Zugehörigkeit des Antragstellers zur sunnitischen Glaubensgemeinschaft und die Frage einer hieraus resultierenden Gefährdung bis hin zur Frage einer etwaigen Gruppenverfolgung ist ein dynamischer Prozess, bei dem weder Anfang noch Ende eindeutig bestimmt werden können. Besonderer Bedeutung kommt hierbei dem Urteil des BayVGh vom 14. November 2007 - 23 B 07.30496 - zu, wonach Sunniten im

Zentralirak zum maßgeblichen Zeitpunkt der dortigen Entscheidung (§ 77 AsylVfG) einer Gruppenverfolgung wegen ihrer Glaubenszugehörigkeit unterliegen. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG bei einer bloßen Änderung der Rechtsprechung eines Obergerichts nicht gegeben sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.1995 - 1 B 60/95 - NVwZ 1995, 1097–1098; VGH München, Beschluss vom 10.1.2002 - 23 B 01.31238 -; VGH Mannheim, Beschluss vom 24.11.2000 - A 6 S 672/99 - VGHBW-Ls 2001, Beilage 3, B 3). Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch nicht, denn die zitierte Entscheidung des BayVGH beinhaltet keine Rechtsprechungsänderung im engeren Sinn – also der anderen Auslegung eines Rechtssatzes (etwa der Voraussetzungen der Gruppenverfolgung) –, sondern eine (andere) Beurteilung der sich einem Tatsachengericht aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ergebenden Sachlage. Dies hat der BayVGH in seiner Entscheidung deutlich gemacht. Dort heißt es:

»Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen aus jüngster Zeit, wie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007, die Stellungnahme des UNHCR vom 8. Oktober 2007 und des EZKS vom 12. Mai 2007 verdeutlichen dem Senat eine zunehmende asylrelevante Verfolgung der Sunniten durch Schiiten, insbesondere in Anbetracht der Schwere der zu befürchtenden Übergriffe. Die Sunniten im Irak, und damit auch die Klagepartei im Falle einer Rückkehr dorthin, sind demzufolge nach Überzeugung des Senats nicht nur von den allgemeinen Verhältnissen, sondern insbesondere als Gruppe von den Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure in schweren asylerheblichem Maße betroffen.«

Das erkennende Gericht schließt sich der Einschätzung des BayVGH in seinem Urteil vom 14. November 2007 an. Danach ist zwar nach der Beseitigung des Regimes Saddam Husseins von keiner asylrelevanten staatlichen Verfolgung mehr auszugehen. Allerdings droht zurückkehrenden Irakern sunnitischen Glaubens nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Religion, gegen die Schutz zu gewähren der irakische Staat oder staatsähnliche Organisationen nicht in der Lage sind. Bemühungen um Schaffung eines neuen irakischen Staatsgebildes geschahen und geschehen in einem wachsenden Umfeld gewalttätiger Übergriffe und terroristischer Anschläge. Nach den Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes geführt hat. Sie ist geprägt durch Tausende terroristischer Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionstreitkräften andererseits. Schwerpunkt der Anschläge fundamentalistischer Gruppen und militanter Opposition sind Bagdad und der Zentralirak. Aber auch im Nord- und Südirak geschehen Anschläge mit zum Teil verheerenden Folgen. Wie bereits ausgeführt, erhöhte sich die Gesamtzahl der bekannt gewordenen sicherheitsrelevanten Vorfälle bis Ende 2006 auf 200 täglich. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und

Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei sowie Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten. Mitarbeiter irakischer Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 20, vom 11.1.2007 S. 15 f., vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Auch wenn nach wie vor Soldaten der Koalitionsstreitkräfte, die irakischen Sicherheitskräfte, Politiker, Offizielle und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte irakische Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Die allgemeine Kriminalität ist stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Im Irak marodierende Todesschwadronen, sowohl schiitischer als auch sunnitischer Extremisten, entführen Angehörige der jeweils anderen Bevölkerungsgruppe und erschließen sie (Frankfurter Rundschau – FR – vom 14.9.2006). Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folterungen und Entführungen der jeweilig anderen Glaubensrichtung. Das US-Militär hat den Westen des Irak (Provinz Al Anbar) militärisch für verloren gegeben; US-Truppen sollen nicht mehr in der Lage sein, die Aufständischen zu besiegen (FR vom 29.11.2006 unter Berufung auf einen Bericht der US-Marineinfanterie). Staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden; eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt (AALB vom 19.10.2007 S. 20). Ziel der in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (AALB vom 11.1.2007, vom 24.11.2005, vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005).

Mit dem Anschlag vom 22. Februar 2006 auf das schiitische Heiligtum in Samarra und den Vergeltungsaktionen in der Folge nähert sich der Irak offenen, bürgerkriegs-ähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen. Im Laufe des Jahres 2006 hat die Gewalt im Irak einen deutlicher konfessionell ausgerichteten Zug angenommen. Wiederholt brannten sunnitische und schiitische Moscheen. Straßenzüge in Bagdad und weiteren größeren Städten wie Mosul, Tikrit und Kerkuk werden von Milizen kontrolliert; dazu gehört die Vertreibung der jeweiligen konfessionellen Minderheit bis hin zu gegenseitigen Tötungsorgien. Im Oktober 2006 wurden 90 sunnitische Araber in Balad umgebracht und Hunderte von Sunniten aus der Stadt gejagt (AALB vom 19.10.2007 S. 21). Immer wieder kommt es zu Massentführungen von Mitgliedern beider Konfessionen, die Entführten werden gefoltert und ermordet. Schiitische Akteure führen willkürlich Razzien in sunnitischen Vierteln und Nachbarschaften von Städten und Ortschaften durch und entsenden Todesschwadronen, möglicherweise mit Unterstützung des Innenministeriums. Sowohl die irakische Armee als auch die Polizei und andere Sicherheitskräfte sind schiitisch dominiert.

Verbreitet sind Selbstmordanschläge in Bussen. Zur Nachtzeit überfallen in Polizei- oder Armeeeinheiten gekleidete Personen überwiegend sunnitisch bewohnte Städte und Stadtviertel. Nicht wenige der im Zuge dieser Razzien inhaftierten Sunniten werden wenig später gefesselt und erschossen, mit Spuren von Folter und Misshandlungen, auf der Straße gefunden (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 21, Europäisches Zentrum für kurdische Studien – EZKS – vom 12.5.2007, UNHCR vom 8.10.2007).

Die Gewalt und die schwierigen Lebensbedingungen haben zu einer Flüchtlingswelle großen Ausmaßes in die Nachbarländer geführt. Die Flucht erfolgt vor allem aus der Süd- und Zentralregion, Hauptaufnahmeländer sind Syrien (bis 1,2 Mio. Flüchtlinge) und Jordanien (ca. 750.000) sowie im geringen Umfang Iran (50.000), Ägypten (80.000), Libanon (20.000 bis 40.000) und andere Golfstaaten. Im Herbst dieses Jahres flüchteten monatlich allein bis zu 30.000 Iraker nach Syrien. Die Zahl der Binnenvertriebenen ist auf 2,2 Millionen gestiegen. Noch immer sollen monatlich etwa 60.000 Iraker ihre Heimat verlassen (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 15). Eine detaillierte Feststellung von Anzahl und Intensität aller solcher Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Sunniten (17 bis 22 % der irakischen Bevölkerung), gegen die im Zentralirak Schutz weder von staatlichen Stellen noch von nichtstaatlichen Herrschaftsorganisationen zu erlangen ist, ist ebenso wenig möglich wie eine Inbeziehungsetzung zur Größe der betroffenen Gruppe (vgl. hierzu BVerwG vom 18.7.2006 a. a. O.). Weder ist die genaue Zahl der derzeit noch im Irak lebenden sunnitischen Bevölkerung ermittelbar, noch ist es möglich exakte Erkenntnisse über das zahlenmäßige Ausmaß der asylrelevanten Übergriffe zu gewinnen. Weitere Aufklärung kommt nicht in Betracht, weil das Auswärtige Amt aufgrund der desolaten Sicherheitslage im Irak nicht in der Lage ist, Amtshilfeersuchen der Verwaltungsgerichte zu bearbeiten (AA vom 17.8.2006). Aus den einschlägigen Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass bei weitem nicht alle Anschläge und Übergriffe dieser Art bekannt werden und dass auch nicht alle bekannt gewordenen in den Medien veröffentlicht werden. Die vorhandenen Berichte über zahlreiche einzelne Vorfälle lassen jedoch nach Überzeugung des Gerichts darauf schließen, dass Sunniten allein wegen ihres Glaubens häufig Ziel von Übergriffen und Anschlägen werden. Die genaue Anzahl der seit dem Jahr 2003 im Irak getöteten Sunniten ist ebenso wenig feststellbar wie die Gesamtanzahl der im Irak getöteten Zivilisten. Nach Angaben der Vereinten Nationen sollen im Lauf des Jahres 2006 über 34.452 Zivilisten eines gewaltsamen Todes gestorben sein, weitere 36.685 seien verwundet worden. Auch im ersten Halbjahr des Jahres 2007 kamen monatlich Tausende von Zivilisten bei Feuergefechten, Bombenanschlägen, Selbstmordattentaten oder gezielten Morden ums Leben; viele Entführte sind verschwunden. Immer wieder werden Leichen (auch von sunnitischen Gläubigen) gefunden. Insgesamt 4,2 Millionen Iraker befinden sich auf der Flucht (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 4). Ein verständiger irakischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens wird bei Abwägung aller Umstände auch die besondere Schwere des zu befürchtenden Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtungen einbeziehen, wie es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 1991 (a. a. O.) verdeutlicht hat. Aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Sunniten aus dem Irak macht es bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er sich z. B. im öffentlichen Leben nur schiitischen Gepflogenheiten unterwerfen muss oder aber Folterung, Verstümmelung, Misshandlungen, Vertreibung oder Ermordung durch nichtstaatliche und teils auch staatliche Akteure zu riskieren hat. Diese Überlegungen stellen aber nicht nur viele Sunniten im Irak an. Ansonsten würden nicht 60.000 Iraker monatlich ihrem Heimatland den Rücken kehren (AALB vom 19.10.2007 S. 15). Dies macht die hohe Zahl von Flüchtlingen ins Ausland und im Inland (»Umsiedlungen«) verständlich. Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen aus jüngster Zeit, wie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007, die Stellungnahme des UNHCR vom 8. Oktober 2007 und des EZKS vom 12. Mai 2007 verdeutlichen eine zunehmende asylrelevante Verfolgung der Sunniten durch Schiiten, insbesondere in Anbetracht der Schwere der zu befürchtenden Übergriffe. Die Sunniten im Irak, und damit auch der Antragsteller im Falle einer Rückkehr dorthin, sind demzu-

folge nicht nur von den allgemeinen Verhältnissen, sondern insbesondere als Gruppe von den Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure in schweren asylerheblichem Maße betroffen. Dem Antragsteller ist im Nordirak eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht eröffnet (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Auch für die Gruppenverfolgung gilt, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Asyl- und Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss (BVerwG vom 18.7.2006 a. a. O.). Eine Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach Überzeugung des Gerichts zumutbar allenfalls Irakern möglich, wenn sie von dort stammen und ihre Großfamilie/Sippe dort ansässig ist (vgl. DOI vom 13.11.2006). Andere Personen aus dem Zentralirak oder dem Südirak stoßen in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung physischen Schutzes, beim Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie anderen Dienstleistungen. Eine Umsiedlung aus dem Zentralirak oder Südirak in den Nordirak ermöglicht den Betroffenen nicht, ein normales Leben ohne unzumutbare Härten zu führen (UNHCR vom 8.10.2007, vom 6.2.2007). Seit 2005 wächst die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste, insbesondere der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern. Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Anzahl der Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden (UNHCR vom 6.2.2007). Eine Fluchtalternative gibt es auch nicht innerhalb des Zentraliraks (AALB vom 19.10.2007 S. 23, UNHCR vom 8.10.2007 S. 15). Sunnitische Flüchtlinge laufen Gefahr, wenn sie sich in überwiegend sunnitischen Vierteln größerer Städte niederlassen, mit dortigen sunnitischen Aufständischen in Konflikt zu geraten. Sunnitische Familien, die aus schiitischen Gebieten vertrieben worden sind, werden immer wieder verdächtigt, Spione zu sein oder mit der irakischen Regierung oder den Koalitionstruppen zusammenzuarbeiten. Zudem finden sie keine ausreichende Lebensgrundlage, wenn sie nicht über besondere Beziehungen zu den im Ausweichbereich lebenden Menschen verfügen (vgl. EZKS vom 12.5.2007 S. 23).

Nachdem der sunnitische Antragsteller aus Bagdad stammt und eigenen Angaben zu Folge über keinerlei familiäre Bindungen in den Irak verfügt, ist ihm eine Rückkehr in den Irak und ein Ausweichen in andere Landesteile nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).